

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

BRAK und RAK Berlin fordern dringend
regelmäßige lineare Gebührenerhöhungen

INFLATION ▲ ▼



BRAK und RAK Berlin fordern dringend regelmäßige lineare Gebührenerhöhungen

Kostensteigerungen 2022

BRAK und RAK Berlin fordern dringend regelmäßige lineare Gebührenerhöhungen

Empfehlung von BRAK und DAV

Zum sicheren Übermittlungsweg durch Berufsausübungsgesellschaften

Ludovic-Trarieux-Preis 2021 für die Kollegin Freshta Karimi

Für die Rechte der Frauen in Afghanistan

Fragebogen

Die Präsidentin der RAK Düsseldorf antwortet

Fortbildung

Kooperation mit dem DAI

Der Zuständigkeitsstreitwert des AG

Meldungen



BRAK und RAK Berlin fordern dringend regelmäßige lineare Gebührenerhöhungen

Mit einem Hilferuf hat sich RA S. Patrick Rümmler am 18. September 2022 per E-Mail an die Rechtsanwaltskammer Berlin gewandt: *„In allen Bereichen des Lebens steigen die Kosten. Jeder Dienstleister einer Kanzlei erhöht seine Stundensätze. Die Kosten für die Anwaltssoftware werden erhöht. Das beA ist verpflichtend, muss aber bezahlt werden. Die Löhne müssen erhöht werden und die Kammer ruft dazu auf, die Auszubildenden besser zu vergüten. Bei den Ärzten mit kassenärztlicher Abrechnung gibt es eine Inflationsausgleichsformel – bei den Anwälten aber nicht!“*

Die Anwaltsverbände teilen diesen Vorschlag des Kollegen für einen regelmäßigen Inflationsausgleich seit langem und haben sich vielfach dafür eingesetzt, bislang aber ohne Erfolg. Nachdem die Kosten seit Jahresbeginn 2022 jetzt sehr stark gestiegen sind und das jüngste Maßnahmenpaket des Bundes keine Unterstützung für die Anwaltschaft vorsah, hat das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer mit einem Schreiben vom 20. September 2022 an Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann eine schnelle Erhöhung der RVG-Gebühren verlangt hat. Die BRAK-Hauptversammlung in Stuttgart hatte Anfang September darum gebeten.

Der Kammerpräsident von Berlin, Dr. Marcus Mollnau, hält die Gebührenerhöhung für dringend geboten: *„Viele Kanzleien könnten sonst in große Schwierigkeiten geraten. Denn es gibt zurzeit verschiedene Kostensteigerungen – nicht nur die aufgrund der Inflation.“*

Kostensteigerungen treffen die Berliner Anwaltschaft vor allem durch die höheren Energiepreise, bei der Miete (z.B. bei der Kopplung der Gewerbemiete an einen Lebenshaltungsindex oder durch steigende Betriebskosten), durch steigende IT-Kosten und bei den Personalkosten. Nur die steigenden Kraftstoffpreise trifft die Anwaltschaft in einer Großstadt weniger als die Kollegenschaft in ländlichen Gebieten.

Eine Berliner Fachanwältin für Sozialrecht spürt in ihrer Kanzlei die Kostensteigerungen bisher kaum, schränkt aber ein: *„Ich befürchte die Betriebskostenabrechnung für 2022 sehr!“*. Ein anderes Kammermitglied berichtet, dass in ihrer Kanzlei eine deutliche Gehaltserhöhung besonders bei den Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten notwendig gewesen sei, damit diese in den Zeiten der Personalknappheit nicht zur öffentlichen Hand wechselten. RA Rümmler hat dies bei auch bei anderen Mitarbeitern erfahren: *„Alle Angestellten verlangen mehr Gehalt, um ihre eigenen Kostensteigerungen auffangen zu können. Und selbst die Erhöhung des Mindestlohnes macht sich bei der Vergütung der studentischen Hilfskräfte bemerkbar.“* RA Rümmler ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und empfindet es als bitter, dass die KfZ-Sachverständigen aufgrund der regelmäßig angehobenen Honorartabelle nach seiner Schätzung inzwischen 40% mehr als die Anwaltschaft berechnen könnten.

Eine Fachanwältin für Arbeitsrecht weist darauf hin, dass es auch für die Kollegenschaft, die aufgrund von Gebührenvereinbarungen abrechnen könne, schwierig sei, die Kostensteigerungen einzufangen: *„Die Mandantschaft ist sparsamer geworden und akzeptiert zur Zeit keine höheren Stundensätze.“* Dass aber auch ein geringerer Umsatz in diesem Jahr zum Problem werden kann, beschreibt Rechtsanwalt und Notar Dr. Olaf Kreißl von FPS: *„In immobilienrechtlichen Notariaten sind sinkende Einnahmen zu erwarten, wenn wie 2022 die Zinsen und die Baukosten weiter steigen und im Notariat weniger Aufträge eingehen.“*

Die Berliner Anwaltschaft ist 2022 von erheblichen Kostensteigerungen und Einnahmeausfällen betroffen, ohne dass einem großen Teil von ihnen mit einer regelmäßigen Erhöhung der RVG-Gebühren geholfen wird.

Das BRAK-Präsidium kommt in seinem Schreiben an den Bundesminister der Justiz daher zurück auf den früheren Vorschlag von BRAK und DAV, die RVG-Gebühren regelmäßig durch eine Indexierung anzupassen, in etwa vergleichbar

mit der Koppelung der Diäten der Bundestagsabgeordneten an die Entwicklung des Nominallohnindex. Dies gelte nun angesichts von Inflation und Energiekrise mehr denn je, betonte BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels [laut BRAK-Newsletter \(Nachrichten aus Berlin\) Nr. 19/2022 vom 21.09.2022](#).

Der Vorstand der RAK Berlin spricht sich seit Jahren ebenfalls für eine gesetzliche Verankerung einer regelmäßig wiederkehrenden Erhöhung der RVG-Gebühren aus, so in seiner [Stellungnahme zum Referentenentwurf des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021](#). Auch Prof. Dr. Matthias Kilian vom Soldan Institut hatte in seiner [Stellungnahme zum Entwurf des KostRÄndG 2021](#) gleich zu Beginn ausführlich dargelegt, warum eine Dynamisierung der Vergütung durch Ankopplung an einen Index so wichtig wäre. Mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.01.2021 die anwaltliche Vergütung für die meisten Sachen um 10% angehoben.

Kammerpräsident Dr. Mollnau macht deutlich. *„Diese Gebührenänderungen waren nur die teilweise Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung der sieben Jahre vor 2021! Ich hoffe daher sehr, dass die aktuelle berechnete Forderung der Anwaltschaft nicht unter Hinweis auf das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 abgewiesen wird.“*

Dr. Mollnau hält eine regelmäßige Erhöhung der RVG-Gebühren nur dann für möglich, wenn die Bundesländer bei den künftigen Verhandlungen über RVG-Erhöhungen von ihrem bisherigen Junktim mit der Erhöhung der Gerichtskosten absehen: *„Die Anwaltschaft muss kostendeckend durch die Gebühren arbeiten, während die Gerichtskosten die Justizkosten nur teilweise decken müssen. Der Staat muss für die Justizgewährung eigene Mittel zur Verfügung und kann diese in Krisenzeiten so aufstocken, wie er es zurzeit in anderen Bereichen auch vorsieht.“*

Zum sicheren Übermittlungsweg durch Berufsausübungsgesellschaften

Aus dem BRAK-Newsletter zum beA, Ausgabe 08/2022 vom 29.09.2022:

Gemäß § 130a Abs. 4 ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen stellt auch das beA einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft seit dem 01.08.2022 einen sicheren Übermittlungsweg dar. Nach § 59I Abs. 2 BRAO i.V.m. § 23 Abs. 3 RAVPV können berechnigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte daher grundsätzlich elektronische Dokumente aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaft ohne qualifizierte elektronische Signatur wirksam einreichen.

Aufgrund von technischen Gegebenheiten in der Justiz ist es derzeit nicht möglich, dass in den Metadaten der beA-Nachrichten die Identität der im Zeitpunkt des Versands der Nachricht am beA der Berufsausübungsgesellschaft angemeldeten Person übermittelt wird. Es wird daher nur die Information übertragen, dass eine gemäß § 23 Abs. 3 RAVPV berechnigte Person die Nachricht aus dem Postfach der Berufsausübungsgesellschaft versandt hat. Die Identität der konkreten Person wird nicht übermittelt, sodass für die Gerichte auch kein Abgleich möglich ist, ob die den Schriftsatz verantwortende Person mit der ihn

versendenden Person identisch ist.

Die Rechtsfrage, ob das Erfordernis der Personenidentität zwischen der verantwortenden Person, die das elektronische Dokument einfach signiert, und der die Nachricht versendenden Person auch für den Versand von Nachrichten aus beA der Berufsausübungsgesellschaften gilt, ist bislang ungeklärt.

Rechtsprechung zur Nutzung des sicheren Übermittlungswegs durch Berufsausübungsgesellschaften liegt noch nicht vor.

Zur Vermeidung möglicher Nachteile empfehlen Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein daher allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Berufsausübungsgesellschaften tätig sind und Schriftsätze aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaften einreichen möchten, ihre Schriftsätze qualifiziert elektronisch zu signieren.

Für den Fall, dass trotz der bestehenden Unsicherheiten das Kanzlei-beA als sicherer Übermittlungsweg ohne qualifizierte elektronische Signatur genutzt werden soll, sollte darauf geachtet werden, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt, die oder der das elektronische Dokument zeichnet, sich auch selbst am Kanzlei-beA angemeldet hat und das Dokument persönlich versendet. Zur Sicherheit sollte sodann ein Auszug aus dem Nachrichtenjournal, welches erkennen lässt, welche Nutzerin oder welcher Nutzer am Kanzlei-beA angemeldet war, zur Akte genommen werden. Damit lässt sich auch später nachweisen, welche Rechtsanwältin oder welcher Rechtsanwalt die Nachricht versandt hat.

Für die Rechte der Frauen in Afghanistan

Am 22. September 2022 fand in Bordeaux die Zeremonie zur Verleihung des Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreises 2021 an die afghanische Kollegin Freshta Karimi statt. Nach zwei Jahren der pandemiebedingten Beschränkungen konnte die Veranstaltung endlich wieder in Anwesenheit aller Jurymitglieder und der etwa 120 geladenen Gäste stattfinden. Zur Jury zählt auch die Rechtsanwaltskammer Berlin.

Freshta Karimi, 38, (geb. 1983 in Kabul), ist Gründerin und Geschäftsführerin von Da Qanoon Ghush-tonky (DQG – „auf der Suche nach dem Recht“ auf Paschtunisch), die sich zu einer der größten Organisationen für Rechtshilfedienste in Afghanistan entwickelt hat. Sie war Teil des gesellschaftlichen und politischen Wandels in Afghanistan und ein Kind der ersten

Stunde.



Freshta Karimi (ganz links) bei der Preisverleihung in Bordeaux am 22. September 2022

Freshta Karimi ist eine aktive Bürger- und Menschenrechtsaktivistin der Zivilgesellschaft und widmet ihre Karriere seit 2002 der Verbesserung des Zugangs zur Justiz und der Förderung der Rechte von Frauen und Kindern. Im Rechtshilfedienst begann sie, mit Strafverteidigern zusammenzuarbeiten. Dies veranlasste sie dazu, Rechtsanwältin zu werden, um mehr Menschen zu helfen und Veränderungen im Rechtssystem herbeizuführen. 2004 schloss Sie ihr Jurastudium an der Payam-e-Noor Universität in Kabul ab und wurde als Anwältin in Kabul zugelassen. 2006 war sie zusammen mit anderen Anwälten Mitgründerin der NGO Da Qanoon Ghushtonky (DQG Legal Aid) mit dem Ziel, speziell afghanische Frauen und Kinder zu unterstützen, damit sie ihre Rechte auf eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben, Schulausbildung und Arbeit wahrnehmen können. Keine leichte Aufgabe in einer streng islamisch und vom Kastensystem geprägten rein männerdominierten Gesellschaft. Mit ausschließlich afghanischem Personal richtete sie in siebzehn Provinzen Büros für Rechtshilfe ein. Da Qanoon Ghushtonky zählte bis zu 600 mobile Rechtskliniken und bearbeitete 24.000 Kriminal- und Familienfälle, in denen sie eine Erfolgsquote von 65% für sich beanspruchte.

Leider mussten einige der Büros aufgrund von Drohungen und der Instabilität des Landes geschlossen werden. Die Kollegin war gezwungen, ihr örtliches

Rechtshilfebüro für Frauen in Herat zu schließen, nachdem sie eine Mandantin verteidigt hatte, die unter dem Verdacht eines „moralischen Verbrechens“ stand. Damit wollte sie verhindern, von den Taliban, die die Region kontrollierten, ihrerseits angeschuldigt und inhaftiert zu werden. Trotz dieser Beeinträchtigungen konnte sie das Büro jedoch zu einem späteren Zeitpunkt wieder offiziell eröffnen.

Gleichzeitig bemühte sie sich, gegen die Missstände in der Justiz, sowohl in den Justizorganen als auch in den Gerichten, vorzugehen. Staatsanwälte und Strafverteidiger waren häufig Einschüchterungen oder Korruption ausgesetzt. Deshalb stellte ein Anwalt von Da Qanoon Ghushtonky gegenüber seinen Mandanten schon zu Beginn des Mandats immer klar, dass er einen Richter oder Staatsanwalt nicht bezahlen dürfe, da dies ein „Vergehen“ sei. 2019 berichtete Freedom House über unzureichend ausgebildete Richter und die weit verbreitete Korruption im Justizsystem, da Richter und Anwälte häufig Drohungen und Bestechungsgeldern von lokalen Machthabern oder bewaffneten Gruppen ausgesetzt seien. Der im Juli 2020 veröffentlichte Jahresbericht des World Justice Project ergab, dass die Befragten im Jahr 2019 59% der Richter oder Staatsanwälte für korrupt hielten; Korruption wurde von den Befragten als das schwerwiegendste Problem angesehen, mit dem die Strafgerichte konfrontiert seien.

Neben ihrem Engagement für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Afghanistan durch ihre Organisation hat Freshta Karimi versucht, das öffentliche Bewusstsein für rechtliche Fragen auf Bezirks- und Provinzebene zu stärken. Sie arbeitete auch als Programmdirektorin für Frauenprojekte bei Medica Mondial Afghanistan. Sie leitete und koordinierte Projekte für die Organisation Women's Unit for Rehabilitation in Afghanistan und Pakistan. Die Schwerpunkte ihrer Arbeit waren stets die Rolle des Gesetzes, der Zugang zur Justiz, die Menschenrechte, die Rechte der Frauen und die Geschlechterproblematik. Um den Schutz der Grundrechte von Frauen und Kindern zu gewährleisten, beteiligte sie sich an der Kampagne zur Förderung des EVAW-Gesetzes, des Anwaltsgesetzes und sorgte dafür, dass die lokalen Gemeinschaften Rechtshilfe erhielten. Eine der Herausforderungen, die sie bewältigt hat, war es, gemeinsam mit der Regierung die Änderung der Strafprozessordnung zu fördern. Sie ist außerdem Mitglied mehrerer Gruppen, die für politische Veränderungen eintreten, und ist viel

gereist, um ihre Organisation zu repräsentieren, verschiedene Frauenrechtsfragen zu klären und die Anliegen der afghanischen Frauen hervorzuheben.

Nach der Machtergreifung durch die Taliban musste die Kollegin um ihr Leben fürchten. Sie verließ Afghanistan rechtzeitig und lebt seitdem in Kanada im Exil. Von dort aus unterstützt sie weiterhin Projekte für die Gleichberechtigung der Frauen und setzt sich für den ungehinderten Zugang zur Justiz ebenso wie für deren Unabhängigkeit als zentrale Voraussetzung für ein funktionierendes Rechtssystem in Afghanistan ein.

Für ihren Einsatz wurde Freshta Karimi bereits 2010 von der dänischen Regierung mit der „MDG 3 Champion Torch“ ausgezeichnet, die an Personen verliehen wird, die sich für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen eingesetzt haben.

Nunmehr erhielt die Kollegin in Bordeaux den weltweit einzigen Internationalen Menschenrechtspreis, der ausschließlich von Anwälten für Anwälte als Anerkennung für ihren außerordentlichen Einsatz und ihr Engagement für die Rechte ihrer

Mandanten und die Einhaltung der Menschenrechte verliehen wird.



Die Preisträgerin Freshta Karimi neben RA Bilinç Isparta, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin

Die Präsidentin der RAK Düsseldorf antwortet



Rechtsanwältin Leonora Holling

Rechtsanwältin Leonora Holling hat nicht nur Jura studiert, sondern auch Psychologie. Seit 1994 ist sie in Düsseldorf zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und arbeitet auf dem Gebiet des Strafrechts und im Energiewirtschaftsrecht. Ehrenamtlich ist sie sehr vielfältig tätig, u.a. als Vorstandsmitglied im Düsseldorfer Anwaltverein, als Vorsitzende des Bundes der Energieverbraucher und seit Ende 2020 als Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Warum sind Sie Rechtsanwältin geworden?

Tatsächlich war zwar ein Beruf im Bereich des Strafrechts, aber nicht der Beruf Rechtsanwältin, zunächst meine erste Wahl. Ich bin Rechtsanwältin geworden, nachdem ich ein paar Monate – noch dazu in Berlin – die durch viele Restriktionen beengte Arbeit von Staatsanwaltschaften kennenlernen durfte. Dabei ist bei mir die Erkenntnis gereift, dass jeder eine adäquate Verteidigung verdient, egal ob sie oder er sich das finanziell leisten kann. Danach bin ich Rechtsanwältin im Bereich Strafverteidigung geworden.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Ein großes Vorbild war für mich eine beeindruckende Kollegin aus Düsseldorf, die schon in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts trotz der damaligen Restriktionen ihren Beruf ausgeübt hat. Ich durfte sie im hohen Alter kennenlernen. Außerdem war das mein Altsozius, der mir alles beigebracht hat, was ich wissen musste und dem ich daher viel verdanke.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Sachkompetenz, Integrität, wirtschaftliches Verständnis.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Das kommt darauf an, ob man überhaupt und wenn ja, welche Art von Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt man sein will. Auf jeden Fall sollte man ein

gutes Einfühlungsvermögen besitzen.

Wenn man geregelte Arbeits- und Urlaubszeiten bevorzugt, ist der Anwaltsberuf nicht unbedingt geeignet. Die erforderlichen Skills in einer Großkanzlei unterscheiden sich zudem signifikant von denen in einer mittleren oder kleinen Kanzlei. Wer sich mit dem Gedanken trägt, in Zukunft Teil der Anwaltschaft zu werden, ist gut beraten, die ihm attraktiv erscheinende Kanzleigröße selbst zu testen.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Ich glaube, dass wir niemals die anwaltliche Verschwiegenheit und die Unabhängigkeit der Anwaltschaft als freier Beruf aufgeben dürfen. Zu Letzterem gehört existenziell auch die anwaltliche Selbstverwaltung. Eine Anwaltschaft, die extern kontrolliert würde, kann ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen. Wir sehen dies aktuell leider in vielen autokratisch regierten Staaten.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Sehr profan um das beA und seine Funktionstüchtigkeit. Als örtliche RAK können wir leider nur die Beschwerden aus der Kollegenschaft entgegennehmen und vehement bei den Verantwortlichen adressieren. Mich betrübt, dass ich hier so wenig selbst ausrichten kann, aber ich werde in meinen Bemühungen nicht nachlassen. Außerdem finde ich es wichtig, das Tagesgeschäft der Kammer als Präsidentin zu begleiten.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Wenn man es kurzfassen möchte, die Frage meines Alt-Sozius, dass man eine „junge, weibliche Kollegin“ für den Vorstand suche und ob ich bereit sei, zu kandidieren.

Mir war aber schon damals, 2001, klar, dass die Rechtsanwaltskammern mehr

weibliche Vorstände benötigten und deshalb habe ich ja gesagt.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Mehr als ich mir eigentlich bei meinem Beruf als Rechtsanwältin wünschen würde. Ich bin mindestens zwei Mal die Woche für die Kammer unterwegs.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Der Anwaltschaft fehlt eindeutig die Zeit für den kollegialen Austausch. Als ich Anwältin wurde, war eine Fortbildung im Berufsrecht nicht erforderlich, da man durch die erfahrenen Kolleginnen und Kollegen das nötige Wissen im Berufsrecht vermittelt erhielt. Das galt übrigens auch für Tipps im Rahmen einer Mandatsbearbeitung.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Ja, aber nur eingeschränkt. Ich bin bei LinkedIn und Xing persönlich. Derzeit engagieren wir uns als Kammer aber aktiv bei LinkedIn und Instagramm.

Was macht Sie wütend?

Diese Frage ist sicher beruflich gemeint und da lautet meine Antwort: nichts. Wir sollten als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte professionell an alle Dinge heran gehen und einen kühlen Kopf bewahren. Wut bringt da nicht weiter.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Ein gutes Thema wäre für mich eine Einstiegshilfe für junge Kolleginnen und

Kollegen mit einem entsprechenden Titel.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Ganz klar das mobile Arbeiten. Ich gehöre allerdings auch zu denjenigen, die in einer häuslichen Umgebung sehr kreativ sein können. Das kann man keinesfalls verallgemeinern.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Das ist eine sehr schwierige Frage. An bestimmten Tagen beneide ich aber meine Französische Bulldogge schon sehr...

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Das war sicher lange Zeit so, aber ich glaube, wie Frauen haben stark aufgeholt.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Eine meiner Stärken ist sicher meine Beharrlichkeit. Ich kann manchmal ungeduldig werden, was ich als Schwäche ansehen würde.

Ihr größter Flop?

Tatsächlich habe ich einmal einem mir bestens bekannten Dolmetscher mein Auto verkauft und dann mein Geld nicht vollständig bekommen. Als

Strafverteidigerin hätte mir das eigentlich nicht passieren sollen.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Ich sehe die Nachrichten mit einer Tasse Kaffee im Frühstücksfernsehen.

Ihr liebstes Hobby?

Ich reise wahnsinnig gerne.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Keine. Wir treffen die Entscheidungen in der Situation, weil sie uns dann richtig erscheint.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Meine Ausbildungsleiterin beim LG Schweinfurt hat mir immer geraten, den Rechtsanwaltsberuf zu wählen. Ich wünschte, ich könnte ihr heute bestätigen, wie recht sie damit hatte.



Seit dem Jahr 2010 besteht zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) eine erfolgreiche Veranstaltungskooperation. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und die Mitarbeiter der Kammermitglieder erhalten hierdurch die Gelegenheit, das sehr umfangreiche Fortbildungsangebot des DAI **zu ermäßigten Kostenbeiträgen** zu nutzen.

Die Teilnahmegebühren für Präsenzseminare, für den Online-Teil einer Hybrid-Veranstaltung und für Online-Vorträge LIVE liegen für 5-Stunden-Termine bei 175,- €, für 10-Stunden-Termine bei 345,-€ und für 15-Stunden-Termine bei 395,- €. Der ermäßigte Kostenbeitrag für 2,5-stündige LIVE-Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion und für Online-Vorträge zum Selbststudium liegt bei 115,- €. Auch für die weiteren Fortbildungsangebote bestehen für die Mitglieder der RAK Berlin ermäßigte Kostenbeiträge.

[Zur Anmeldung zu den Kooperationsveranstaltungen von RAK Berlin und DAI](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen [und sich hier beim DAI anmelden.](#)

[Zur aktuellen Hybrid – und Präsenz-Veranstaltungsübersicht \(für Oktober bis Dezember 2022, Stand: 29.09.2022\)](#)

[Zur aktuellen eLearning-Veranstaltungsübersicht \(für Oktober bis Dezember 2022, Stand: 29.09.2022\)](#)

Das Deutsche Anwaltsinstitut bietet in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Berlin [am 10.11.2022](#) eine Lehrveranstaltung im Sinne des § 43 f BRAO an.

Meldungen

Diskussion über eine Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte

Die Justizministerinnen und Justizminister ziehen die Möglichkeit in Betracht, aufgrund inflationsbedingter Verschiebungen im Geschäftsanteil zwischen Amts- und Landgerichten den Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte gem. § 23 Nr. 1 GVG auf 7.000,- €, 8.000,- € oder auch auf 10.000,- € anzuheben. Diskutiert wird auch die bisherige Wertgrenze für das Verfahren nach billigem Ermessen gem. § 495a ZPO sowie die Berufungswertgrenze und die Beschwerdewertgrenze zu erhöhen. Der Gesamtvorstand hat in der Vorstandssitzung am 6. Juli 2022 sowohl die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts als auch die Anhebung der Wertgrenzen für die Berufung auf 1.000,- € und für die Beschwer auf 300,- € sowie des Wertes für das Verfahren nach § 495a ZPO auf 1.000,- € abgelehnt. Nach Ansicht des Vorstandes müssten sich die Amtsgerichte dann zunehmend mit Rechtssuchenden befassen, die nicht anwaltlich vertreten seien. Statt die Spezialisierung der Landgerichte zu unterlaufen, sei es sinnvoller, das Spezialisierungsstreben auf die Amtsgerichte auszuweiten. Eine Erhöhung der Wertgrenzen würde die Qualität der Behandlung durch die Gerichte reduzieren. Auf der 163. BRAK-Hauptversammlung am 9. September 2022 in Stuttgart sind zu

diesem Thema sehr unterschiedliche Ansichten vertreten worden. Einerseits ist eine Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts mit dem Argument unterstützt worden, dass die Amtsgerichte gestärkt und der Zugang zum Recht in der Fläche gestärkt werde. Dagegen wurde vorgebracht, dass die Amtsgerichte überlastet seien und sie durch die Änderung eine zu große Bedeutung erhalten würden.

Aufruf der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte zur Weihnachtsspende

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte hat zur [Weihnachtsspende 2022](#) aufgerufen. Die Hilfskasse weist darauf hin, dass im vergangenen Jahr insgesamt fast 225.000,- € eingegangen seien, so dass sie bedürftigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie deren Angehörigen eine Weihnachtsspende auszahlen konnte: Erwachsene und Kinder hätten sich über eine Spende in Höhe von jeweils 700,- € freuen können. Die Hilfskasse habe zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine drei Kinder in Ostdeutschland unterstützen können. Der Rechtsanwalt habe einen Schlaganfall erlitten und sei inzwischen leider arbeitsunfähig. Die Hilfskasse bittet um Kontaktaufnahme, sollten in der Kollegenschaft schwierige Fälle bekannt sein oder sollten sie selbst davon betroffen sein.

Rechtsprechung des EGMR

Auf der Website des Bundesministeriums der Justiz sind

- [der Bericht über die Rechtsprechung des EGMR und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2021](#) und
- [der Bericht über die Rechtsprechung des EGMR in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland im Jahr 2021](#)

veröffentlicht worden.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbelegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbelegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.